



---

### Mandanten-Information für Vereine

---

Im Mai 2020

#### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Auswirkungen der COVID-19-Krise erschweren eine herkömmliche **Beschlussfassung** und zahlreiche Vereine sind **insolvent** oder in **wirtschaftlichen Schwierigkeiten**. Lösungen beider Probleme verspricht das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der **COVID-19-Pandemie** im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht. Wir stellen Ihnen die wesentlichen Regelungen vor, die Vereine betreffen. Auch der **Steuertipp** befasst sich mit der Corona-Krise und geht auf das **Maßnahmenpaket** der Bundesregierung ein.

#### Beschlussfassung

#### Mitgliederversammlungen unter erleichterten Bedingungen möglich

Aufgrund der Corona-Pandemie können Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, die in der Regel in der ersten Jahreshälfte anstehen, nicht stattfinden. Wer wichtige Beschlüsse (z.B. über Satzungsänderungen) fassen oder Wahlen durchführen muss, kann auf **bis zum 31.12.2021** befristete **Übergangsregelungen** zurückgreifen, die der Gesetzgeber geschaffen hat. Nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht gilt Folgendes:

**Vorstandswahlen:** Klassischerweise wird ein Vorstand nur für eine bestimmte Dauer (zwischen zwei und vier Jahren) gewählt. Da diese Frist auf den Tag genau berechnet wird, kann jetzt die Situation entstehen, dass sich der Vor-

stand nicht mehr ordnungsgemäß im Amt befindet. Ist in der Satzung nicht geregelt, dass die Vorstandsmitglieder „bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben“, greift das neue Gesetz. Es sieht folgende Regelung vor: „Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“

**Wichtige Beschlüsse:** In der Regel sind bestimmte Beschlüsse nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten (z.B. über eine Satzungsänderung). Wenn Sie jetzt keine Mitgliederversammlung durchführen können, stellt sich die Frage nach alternativen Formen der Durchführung. In Betracht kommen hier eine schriftliche Abstimmung oder - online - eine „virtuelle“ Mitgliederversammlung. Beide Formen sind nur möglich, wenn Sie eine entsprechende Satzungsregelung haben. Auch hier sieht der Gesetzgeber eine Lösung vor, die den Weg für eine virtuelle Abstimmung ebnet: Zunächst können

#### In dieser Ausgabe

- Beschlussfassung:** Mitgliederversammlungen unter erleichterten Bedingungen möglich..... 1
- Liquidität:** Der Gesetzgeber verschafft Ihnen bei einer finanziellen Schieflage Luft..... 2
- Sportpaket:** Kosten eines Sky-Bundesliga-Abos können Werbungskosten sein ..... 2
- Registergericht:** Muss sich die Eintragung ins Vereinsregister aus der Satzung ergeben? ..... 3
- Konkurrentenklage:** Gemeinnützige Tätigkeit ist am Maßstab des Finanzierungsbedarfs zu messen... 3
- Tierschutz:** Flugpaten müssen bei Tiertransport aufgeklärt und registriert werden..... 3
- Saisonkräfte:** Vereinbarung begrenzter Arbeits- und Vergütungspflichten ist zulässig..... 4
- Steuertipp:** Maßnahmenpaket in der Corona-Krise... 4

Sie Vereinsmitgliedern auch ohne Ermächtigung in der Satzung ermöglichen,

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor deren Durchführung schriftlich abzugeben.

Sie können Beschlüsse auch schriftlich fassen lassen, wobei Sie vorab alle Mitglieder über diese neue Form der Beschlussfassung informieren müssen. Nach der neuen Regelung ist auch ein Beschluss **ohne Versammlung** der Mitglieder gültig. Dazu müssen alle Mitglieder beteiligt worden sein, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin muss mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss muss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden sein.

#### Liquidität

### Der Gesetzgeber verschafft Ihnen bei einer finanziellen Schieflage Luft

Ist ein Verein zahlungsunfähig oder überschuldet, liegt grundsätzlich ein Grund für die **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** vor. Wenn der Vereinsvorstand in diesen Fällen nicht unverzüglich die Eröffnung des Verfahrens beantragt, läuft er Gefahr, persönlich in Anspruch genommen zu werden. Der Gesetzgeber will Vereinen, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, ihre Fortführung ermöglichen und erleichtern. Er hat daher die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt und die Organhaftung begrenzt. Diese Regelungen gelten **bis zum 30.09.2020** und gehen auf das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht zurück.

**Hinweis:** Damit die Regelungen greifen können, muss die Insolvenz auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen und es muss Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit bestehen. Sie müssen also darlegen, dass Ihr Verein finanziell eigentlich gut dasteht und die Zahlungsschwierigkeiten nur in dem (angeordneten) Ruhen des Vereinsbetriebs begründet sind. Sofern Ihr Verein am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde ermächtigt, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31.03.2021 durch Rechtsverordnung zu verlängern, wenn dies geboten erscheint. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

#### Sportpaket

### Kosten eines Sky-Bundesliga-Abos können Werbungskosten sein

Ein Torwarttrainer kann die Kosten eines Sky-Bundesliga-Abos als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschieden.

Der Kläger war bei einem Lizenzfußballverein als Torwarttrainer angestellt. In seiner Steuererklärung hatte er die Kosten für das Paket „Fußball Bundesliga“ seines Abonnements bei dem Pay-TV-Sender Sky als Werbungskosten geltend gemacht. Im ersten Rechtsgang hatte das FG den Werbungskostenabzug abgelehnt. Zielgruppe des Pakets „Fußball Bundesliga“ sei kein Fachpublikum, sondern die Allgemeinheit. Die entsprechenden Kosten eines Sky-Bundesliga-Abos seien daher - wie beim Bezug einer Tageszeitung - **immer privat veranlasst**, auch wenn ein berufliches Interesse daran bestehe.

Im anschließenden Revisionsverfahren entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Aufwendungen für ein Sky-Bundesliga-Abo Werbungskosten sein können, wenn das Abo tatsächlich nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird (vgl. Ausgabe 08/19). Beim (Torwart-)Trainer eines Lizenzfußballvereins sei eine entsprechende Nutzung möglich. Der BFH verwies das Verfahren zur weiteren **Aufklärung** des Sachverhalts an das FG zurück.

Im zweiten Rechtsgang hat das FG der Klage nach einer umfassenden Anhörung des Trainers und der Vernehmung von Zeugen stattgegeben. Der Kläger habe das Sky-Bundesliga-Abo **nahezu ausschließlich beruflich genutzt**. Er habe für seine Trainertätigkeit Spielszenen ausgewertet, sich umfassend über Spieler sowie Vereine informiert und sich zugleich für eigene Pressestatements rhetorisch geschult. Den Inhalt des Fußball-Pakets habe er allenfalls in einem unbedeutenden Umfang privat angeschaut.

**Hinweis:** Der steuerliche Abzug der Aufwendungen für ein Sky-Abo bleibt jedoch auch nach der Entscheidung des FG die Ausnahme, wie der Präsident des FG in einer Pressemitteilung klargestellt hat. Ein Abzug von Werbungskosten setze immer voraus, dass die Aufwendungen durch die berufliche Tätigkeit

veranlasst seien. Dies habe das FG nur für den entschiedenen Einzelfall bejaht.

Im Bereich des Amateursports dürfte die Abgrenzung zwischen beruflich und privat motivierter Veranlassung der Ausgaben nach wie vor schwerfallen. Verbleibende Zweifel gehen hier zu Lasten des Steuerpflichtigen.

#### Registergericht

---

### Muss sich die Eintragung ins Vereinsregister aus der Satzung ergeben?

Wird eine Satzung geändert oder neu gefasst, kann die Formulierung gewählt werden, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen ist. Dafür wird der **Namenszusatz „e.V.“** für ausreichend erachtet. In einem Streitfall vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) fehlte in der neugefassten Satzung eines eingetragenen Vereins die Bestimmung, dass der Verein eingetragen ist oder werden soll. Darin kann der Ausdruck eines Verzichts auf seine Rechtsfähigkeit (das heißt auf die Registereintragung des bisher eingetragenen Vereins) liegen. Ob das tatsächlich so ist, ist durch Auslegung festzustellen.

Im Entscheidungsfall sah die Neufassung der Satzung jedoch ausdrücklich deren Eintragung im Vereinsregister vor. Weiter bestimmte sie, dass erst von diesem Zeitpunkt an die bisherige Satzung, in der die Eintragung in das Vereinsregister ausdrücklich geregelt war, außer Kraft tritt. Nach Ansicht des OLG belegt dies in ausreichender Deutlichkeit, dass sich hinsichtlich der - schon vor Jahren erfolgten - Registereintragung nichts ändern sollte. Das Registergericht habe die **Eintragung der neugefassten Satzung** zu Unrecht mit der Begründung abgelehnt, daraus ergebe sich nicht, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden solle.

#### Konkurrentenklage

---

### Gemeinnützige Tätigkeit ist am Maßstab des Finanzierungsbedarfs zu messen

Die Konkurrenz schläft nicht. Das gilt auch für steuerbegünstigte Organisationen. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu Unrecht nicht besteuert, werden Rechte von Mitbewerbern verletzt. Daher haben diese ein Klagerecht. Einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) lag eine solche Konkurrentenklage zugrunde. Dadurch sollte das Finanzamt verpflichtet werden, den Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) nicht mehr als **steuerbefreiten Zweckbetrieb** zu behandeln. Der Gewinn aus

dem Geschäftsbetrieb sollte bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuermessbetrags berücksichtigt werden.

Nach ihrer Satzung diene die gGmbH dem Wohlfahrtswesen, so dass ihre wirtschaftlichen Aktivitäten als steuerfrei galten. Das FG hat der Klage des gewerblich tätigen Konkurrenten allerdings stattgegeben. Ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb habe nicht vorgelegen. Als **Einrichtung der Wohlfahrtspflege** müssten die Leistungen mindestens zu 2/3 Menschen zugutekommen, die besonders hilfsbedürftig seien, was im Streitfall nicht festgestellt worden sei. Zudem hätten sich die Einnahmen der gGmbH nicht am Prinzip der Kostendeckung orientiert.

**Hinweis:** Werden in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen Gewinne erwirtschaftet, die den konkreten Finanzierungsbedarf übersteigen, liegt kein Betrieb der Wohlfahrtspflege vor. Dieser Grundsatz gilt auch für Vereine in diesem Bereich.

Schließlich sah das FG auch das Zusammenwirken der gGmbH mit ihrer **Tochtergesellschaft**, die nicht steuerbegünstigt war, als kritisch an. Durch die hohen Überschüsse aus dem gemeinnützigen Bereich habe der gewerbliche Bereich über erhebliche finanzielle Mittel verfügt. Die Gewerblichkeit der Tochtergesellschaft färbe auf deren Mutter ab, so dass diese allein deshalb nicht gemeinnützig sein könne.

**Hinweis:** Gegen die Entscheidung ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

#### Tierschutz

---

### Flugpaten müssen bei Tiertransport aufgeklärt und registriert werden

Wir leben in Deutschland, wo es für fast alle Bereiche Gesetze oder Verordnungen gibt. Eine Verordnung, die für Tierschutzvereine relevant sein kann, ist die **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** (BmTierSSchV), wie aus einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG) hervorgeht.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Tierschutzverein. Zur Verwirklichung seines Satzungszwecks nimmt er auf Mallorca Hunde in ein von ihm betriebenes Tierheim auf und vermittelt sie gegen eine Schutzgebühr überwiegend nach Deutschland. Hierzulande verfügt er über eine Erlaubnis, jährlich bis zu 150 Hunde in das Inland zu verbringen. Nach einer Nebenbestimmung sollte der Verein die Flugpaten über die mit dem Verbringen der Tiere zusammenhängenden Pflichten aufklären und namentlich erfassen. Dagegen

klagte der Verein und argumentierte, er werde beim Verbringen der Hunde nach Deutschland **nicht gewerbsmäßig** im Sinne der BmTierSSchV **tätig**. Das widerspreche dem Charakter seiner gemeinnützigen, ehrenamtlich im Interesse des Tierschutzes erbrachten Tätigkeiten.

Das OVG hielt den Anwendungsbereich der BmTierSSchV dagegen für eröffnet. Für den Begriff der „gewerbsmäßigen Verbringung“ im Sinne der BmTierSSchV bedürfe es bei einer planmäßigen Betätigung **keiner Gewinnerzielungsabsicht**. Daher können laut OVG auch gemeinnützige Vereine, die nur eine „Schutzgebühr“ erheben, hierunter fallen. Erforderlich sei, dass für die Überlassung der Tiere insgesamt ein Entgelt in einer für den Warenverkehr noch ausreichenden Höhe erzielt werde. Das war hier der Fall. Damit hat der Verein seine Tätigkeit anzuzeigen und behördlich registrieren zu lassen.

#### Saisonkräfte

### Vereinbarung begrenzter Arbeits- und Vergütungspflichten ist zulässig

Wer einen Saisonbetrieb unterhält, braucht Hilfskräfte naturgemäß nur während der Saison. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich mit der Klage eines Arbeitnehmers auseinandergesetzt, der einer auf die Badesaison begrenzten Beschäftigung in einem Freibad nachging.

Im Urteilsfall war der Kläger für eine Gemeinde tätig, die ein **Freibad** betrieb. Er wurde nach seinem Arbeitsvertrag als vollbeschäftigter Arbeitnehmer jeweils für die Badesaison vom 01.04. bis zum 31.10. eines Kalenderjahres eingestellt. Nur in diesem Zeitraum wurde er beschäftigt und vergütet. Die Beschäftigung erfolgte fast ausschließlich im gemeindlichen Freibad als Badeaufsicht sowie als Reinigungs- und Pflegekraft des Schwimmbads. Mit seiner Klage wollte der Arbeitnehmer feststellen lassen, dass das Arbeitsverhältnis über den 31.10. hinaus als unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht.

Die Klage blieb erfolglos. Nach Ansicht des BAG haben die Parteien nicht eine Vielzahl befristeter Arbeitsverhältnisse vereinbart. Vielmehr sei das **Arbeitsverhältnis unbefristet**. Nur die Arbeits- und Vergütungspflicht sei auf die Monate April bis Oktober eines jeden Jahres begrenzt. Diese Vereinbarung sei wirksam.

Der Arbeitnehmer werde dadurch auch nicht unangemessen benachteiligt. Die Gemeinde habe bei Abschluss des Arbeitsvertrags davon ausgehen dürfen, nur während der Badesaison Beschäftigungsbedarf für den Kläger zu haben.

**Hinweis:** Die Grundsätze dieser Entscheidung sind auf Vereine übertragbar. Sie können einen unbefristeten Arbeitsvertrag schließen, der nur einen begrenzten Bereich der Arbeits- und Vergütungspflicht vorsieht.

#### Steuertipp

### Maßnahmenpaket in der Corona-Krise

Erst in den kommenden Wochen und Monaten wird sich zeigen, wie stark die wirtschaftlichen und damit auch steuerlichen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie sein werden. Die Bundesregierung hat jedoch schnell mit einem Maßnahmenpaket für Betroffene reagiert, unter anderem mit **steuerlichen Liquiditätshilfen**:

- Stundung der Steuerzahlungen
- Senkung von Vorauszahlungen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020

Entgegenkommen wurde zudem bei Steuern signalisiert, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energie- und Luftverkehrsteuer); ebenso soll bei der Umsatzsteuer und der Versicherungsteuer verfahren werden.

Darüber hinaus wurden bestehende Programme für **Liquiditätshilfen** ausgeweitet, um unverschuldet erlittene Umsatzrückgänge aufgrund der Corona-Krise aufzufangen. Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau sollen Sonderprogramme aufgelegt werden, die bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet sind.

Außerdem wurde die **Kurzarbeiterregelung** geändert. Betroffene Arbeitgeber können Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen. Leiharbeiter sind eingeschlossen und es müssen nur 10 % der Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen sein, damit die Regelungen greifen. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.

**Hinweis:** Wir halten Sie auf dem Laufenden und unterstützen Sie nach Kräften bei allen Fragen und Anträgen.

Mit freundlichen Grüßen

**KJF GmbH WPG/ StBG**

**Bergstraße 6, 08523 Plauen**

**[www.kjf.gmbh](http://www.kjf.gmbh)**